

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Grundannahmen für die Lieferbeziehung

- Die Smurfit Westrock Deutschland GmbH und ihre verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend einheitlich „Smurfit Westrock“) erbringen ihre Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich „Lieferung“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Smurfit Westrock mit ihren Kunden schließt. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Bei allen Lieferbeziehungen setzt Smurfit Westrock als Grundannahme voraus, dass beide Parteien eine vertrauensvolle, verlässliche und (mit Ausnahme gelegentlicher Einzelbestellungen) auch langfristige Vertragsbeziehung anstreben. Insbesondere Rahmenverträge und sonstige auf Dauer angelegte Lieferbeziehungen sollen durch konkrete Einzelaufträge gelebt werden, so dass beide Parteien den Bezug und Absatz der Produkte genauer und für längere Zeit im Voraus planen können. Dazu gehört u.a. eine faire und ausgewogene Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen an der Verfügbarkeit der Produkte, einer gleichbleibend hohen Qualität, verlässlich vereinbarten Lieferkonditionen und der gebotenen Planungssicherheit, sowohl bedarfs- als auch absatzseitig. Mit Abschluss des Vertrags bestätigt der Kunde, dass nach dem gemeinsamen Willen der Parteien ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung auch bei etwaigen Veränderungen gesamtwirtschaftlicher, technologischer, rechtlicher oder geopolitischer Rahmenbedingungen erhalten bzw. erforderlichenfalls wiederhergestellt werden soll.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (bspw. Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten nicht, es sei denn Smurfit Westrock stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Ausführung einer Lieferung gilt insoweit nicht als Zustimmung. Kunden-AGB finden auch dann keine Anwendung, wenn Smurfit Westrock ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, selbst wenn Smurfit Westrock auf Dokumente Bezug nimmt, die formularmäßig auf Kunden-AGB verweisen (bspw. Bestellformulare).
- Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie sonstigen institutionellen Kunden, die bei der Bestellung nicht zu privaten Zwecken (und somit nicht als Verbraucher gem. § 13 BGB) handeln. Sie gelten für alle Angebote und Verträge für Lieferungen und Leistungen von Smurfit Westrock; bei laufender Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- Smurfit Westrock bietet ihren Kunden papierbasierte Verpackungslösungen in verschiedenen Produktkategorien an. Die **Abschnitte II. und III.** dieser AVB regeln **Besondere Bestimmungen** für einzelne Produktkategorien und sind insofern Bestandteil der jeweiligen Verträge mit dem Kunden.
- Smurfit Westrock ist berechtigt, diese AVB zu ändern. Über solche Änderungen informiert Smurfit Westrock den Kunden in Textform. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist Smurfit Westrock den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hin.

§ 2 Vertragsschluss, Allgemeines zur Leistungserbringung

- Angebote von Smurfit Westrock sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern Smurfit Westrock nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.
- Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot und bedürfen der Annahme durch Auftragsbestätigung von Smurfit Westrock, welche für den Vertragsinhalt maßgebend ist. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Vereinbarte Lieferungen können ganz oder teilweise auch durch verbundene Unternehmen der vertragsschließenden Smurfit Westrock-Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG erbracht werden.
- Auch im Übrigen kann sich Smurfit Westrock zur Ausführung der vertraglichen Lieferungen Dritter bedienen, bspw. Subunternehmer für Transport und Logistik.
- Arbeitstage im Sinne dieser AVB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage an dem beauftragten Smurfit Westrock Standort.

§ 3 Mengenplanung, Liefer- und Abnahmepflicht

- Mit Ausnahme solcher Fälle, in denen ein Kunde nur gelegentliche Einzelbestellungen auslöst, sind beide Parteien verpflichtet, für die Dauer ihrer Lieferbeziehung im Rahmen einer normalen, erwartbaren Geschäftsentwicklung konkrete Ausführungsgeschäfte (Einzelaufträge) zu schließen. Zur erwartbaren Geschäftsentwicklung gehören bspw. bei Ausschreibungen des Kunden angegebene Bedarfsmengen und/oder die im jeweiligen Vorjahr kontrahierten Mengen, zudem gelten die nachfolgenden Absätze.
- Der Kunde informiert Smurfit Westrock jährlich über den geplanten Bedarf an Produkten im folgenden Kalenderjahr ("Jahresplanmenge"). Im normalen Geschäftsverlauf erwartbare saisonale Bedarfsschwankungen (bspw. Q4-Geschäft, saisonale Kundenartikel bspw. Lebensmittel) sind in der Jahresplanmenge auszuweisen. Binnen 14 Tagen nach Erhalt bestätigt Smurfit Westrock die Jahresplanmenge oder teilt begründet mit, falls die Jahresplanmenge nicht umsetzbar ist. Bei Bestätigung richtet Smurfit Westrock ihre Produktions- und Lieferkapazitäten auf die Jahresplanmenge ein. Im

Gegenzug ist der Kunde verpflichtet, innerhalb des betref, abzunehmen und zu bezahlen. Erfolgt kundenseitig keine Information über die Jahresplanmenge, ist die im Vorjahr kontrahierte Menge verbindlich.

- Zusätzlich übermittelt der Kunde seine Monatsbedarfe für den jeweiligen Folgemonat. Der Monatsbedarf gilt als lieferbar, wenn Smurfit Westrock nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen begründet widerspricht. Innerhalb eines Toleranzbereichs von +/- 20% nach dem Durchschnitt der jeweils letzten 12 Monate wird Smurfit Westrock den Monatsbedarf nur aus wichtigem Grund zurückweisen. Bestätigte Monatsbedarfe sind für beide Parteien verbindlich zu liefern bzw. abzunehmen und zu bezahlen.
- Etwaige Änderungen an Produkten, Spezifikationen oder Artikelnummern, Druckmotiven, den zu verpackenden Kundenartikeln o.ä. ändern nichts an bestehenden Liefer- und Abnahmepflichten.
- Bei laufender Lieferbeziehung ist Smurfit Westrock berechtigt, für erwartbare saisonale Bedarfsspitzen (bspw. Q4, saisonale Lebensmittel) unter Berücksichtigung der Jahresplanmenge sowie Vorerfahrungen aus vorangegangenen Geschäftsjahren im normalen Geschäftsverlauf erwartbare Mehrbedarfe vorzuproduzieren bzw. hierfür Rohmaterialien und Produktionsmittel zu beschaffen. Der Kunde ist auch insoweit zur Abnahme verpflichtet. Über das Ausbleiben saisonaler Bedarfsspitzen hat er Smurfit Westrock mit einem Vorlauf von mindestens 2 (zwei) Monaten zu informieren.
- Jegliche Bedarfsschwankungen teilt der Kunde Smurfit Westrock unverzüglich mit, sobald sie absehbar sind; bei Ausbleiben saisonaler Bedarfsspitzen gilt die obige Frist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Jahresplanmenge einvernehmlich angepasst werden, Smurfit Westrock wird eine solche Anpassung nicht unbillig verweigern.
- Verstößt der Kunde gegen seine Abnahmepflichten, bleibt er zur Bezahlung der betreffenden Produktmengen verpflichtet, Smurfit Westrock wird sich ersparte Aufwendungen angemessen anrechnen lassen. Vertragsgemäß hergestellte Produkte kann Smurfit Westrock nach Mitteilung und Ablauf einer angemessenen Rückabfertigungsfrist auf Kosten des Kunden vernichten. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn es wegen unterjähriger Beendigung der Lieferbeziehung aus einem nicht von Smurfit Westrock zu vertretenden Grund zur Nichtabnahme von Produkten kommt.
- Unberührt bleiben die Regelungen zum Produktionslager gemäß § 9.
- Alle in diesem § 3 geregelten Mitteilungen und Informationen sind jeweils in Textform zu übermitteln.

§ 4 Beschaffenheit der Produkte

- Die Beschaffenheit der Produkte richtet sich nach den vereinbarten Spezifikationen, den nachfolgenden Absätzen dieses § 4 sowie den anerkannten Regeln der Technik. In Bezug auf Material und Ausführung der Produkte behält sich Smurfit Westrock Abweichungen im Rahmen des technischen Fortschritts sowie handelsübliche Abweichungen vor (Qualitätstoleranz). Weitere Einzelheiten zu den für einzelne Produktkategorien maßgeblichen Toleranzen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen dieser AVB. Soweit dort nicht für die maßgebliche Produktkategorie etwas anderes geregelt ist, gelten insbesondere Gewichtsschwankungen von bis zu 10% nach oben oder unten als vereinbart.
- Für die maßliche Ausführung der Lieferung sind die Ausfallmuster verbindlich, die dem Kunden zur Prüfung vorgelegt wurden. Ist kein Ausfallmuster versandt worden, ist die technische Zeichnung verbindlich. Größenangaben von Smurfit Westrock beziehen sich auf Innenmaße in Millimeter in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.
- Aus produktionstechnischen Gründen akzeptiert der Kunde Mehr- oder Minderlieferungen (Mengentoleranz) in dem gemäß den Besonderen Bedingungen dieser AVB für die jeweilige Produktkategorie maßgeblichen Umfang. Zu vergüten ist die tatsächlich gelieferte Ware. Bei Teillieferungen können sich die Mehr- oder Minderungen auf die einzelnen Teillieferungen verteilen. Die Mengentoleranz gilt auch für Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung und ähnliche Fälle.
- Die Funktionalität und Haltbarkeit der Produkte ist nach Ablieferung beim Kunden davon abhängig, dass der Kunde die Produkte ordnungsgemäß lagert. Lagerräume müssen für die Lagerung von Verpackungsmaterialien geeignet sein und den von Smurfit Westrock ggf. mitgeteilten Lagerungsvorschriften und technischen Anforderungen entsprechen. Als Mindeststandard gelten die in den Besonderen Bedingungen dieser AVB für die jeweilige Produktkategorie geregelten Anforderungen. Der Kunde erkennt an, dass sich das Erscheinungsbild von Verpackungsprodukten (bspw. Druck/Farbe) im Laufe der Zeit verändern kann.
- Smurfit Westrock kann Unternehmenskennzeichen, Betriebskennnummern und Produktionsdaten sowie sonstige Kennungen und Zeichen gemäß entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf den Produkten anbringen. Unbeschadet dessen ist für die Erfüllung gesetzlicher Kennzeichnungsvorschriften in Bezug auf die mit den Smurfit Westrock-Produkten zu verpackenden Waren allein der Kunde verantwortlich und wird Smurfit Westrock insoweit entsprechende Vorgaben zukommen lassen.
- Nach Vertragsschluss werden Änderungswünsche des Kunden in Bezug auf die Produkte, deren Konstruktion und Gestaltung nur bei entsprechender Vereinbarung sowie gegen Erstattung etwaiger Mehrkosten umgesetzt. Smurfit Westrock ist berechtigt, bei Änderung gesetzlicher Vorschriften

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

oder Forderungen von Behörden oder Prüfstellen die Produkte und Spezifikation nach billigem Ermessen zu ändern. Hierüber informiert Smurfit Westrock den Kunden mit angemessenem Vorlauf in Textform.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Die Preise gelten ab Werk (EXW Lieferwerk nach Incoterms® 2020) und inkl. Umreifung; sie schließen jedoch Frachtkosten sowie Kosten für weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdführung, Mautkosten) nicht ein.
3. Die Modalitäten einer möglichen Preisüberprüfung und -anpassung werden in der Regel kaufmännisch vereinbart, bspw. als EUWID-Indexbasierter Preisanpassungsmechanismus mit regelmäßiger Preisüberprüfung. Darüber hinaus und auch für den Fall, dass keine Vereinbarung über eine regelmäßige Preisüberprüfung besteht, ist Smurfit Westrock in jedem Fall berechtigt, die Preise für wiederkehrend zu liefernde Produkte nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden an ihre Kostenentwicklung, insbesondere Preisänderungen für Rohstoffe, Frachtkosten sowie gestiegene Personalkosten anzupassen. Über solche Preisänderungen informiert Smurfit Westrock den Kunden in Textform mit angemessenem Vorlauf vor Inkrafttreten der neuen Preise. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10%, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die betreffenden Produkte mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen; in diesem Fall gelten bis zum Vertragsende die bisherigen Preise fort. Unberührt bleibt die Regelung des § 315 BGB, insbesondere die Möglichkeit der gerichtlichen Billigkeitskontrolle der Preisanpassung gemäß § 315 Abs. 3 BGB.
4. Rechnungen von Smurfit Westrock sind binnen 14 Tagen abzgl. 2% Skonto auf den Bruttowarenwert oder ohne Abzug netto binnen 30 Tagen, jeweils ab Rechnungsdatum, zahlbar. Bei Zahlungen per Scheck gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag auf dem Konto von Smurfit Westrock gutgeschrieben wird, als Zahlungseingang.
5. Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nimmt Smurfit Westrock nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Diskontspesen und mit der Einlösung verbundene Kosten trägt der Kunde. Die Schuld wird erst durch Einlösung getilgt; Skontoabzug ist ausgeschlossen.
6. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden kann Smurfit Westrock ihre Forderungen fällig stellen, Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Smurfit Westrock ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei zudem die Gegenforderung auf demselben Vertrag beruhen muss.
8. Die Abtretung von gegen Smurfit Westrock gerichteten Forderungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB). Unberührt bleibt die Regelung des § 354a HGB.

§ 6 Produktionshilfsmittel

1. Produziert oder beschafft Smurfit Westrock für die Auftragsabwicklung Stanzwerkzeuge, Klischees, Lithographien, Kopierunterlagen oder andere Produktionshilfsmittel, berechnet Smurfit Westrock diese dem Kunden zu marktgerechten Preisen. Zusätzlich kann Smurfit Westrock eine angemessene Handling- und Storagepauschale für Instandhaltung, Reparatur, Reinigung, Lager- und Personalkosten sowie Ersatzbeschaffung erheben. Die Bezahlung aller produktionshilfsmittelbezogenen Rechnungsbeträge erfolgt rein netto ohne Skontoabzug. Satz 1 und 3 gelten auch für Änderungen der Produktionshilfsmittel infolge Produktänderungen, Produktionshilfsmittel für neue Produkte und technisch erforderliche Erneuerungen. Die Produktionshilfsmittel bleiben Eigentum von Smurfit Westrock, auch nach Vertragsende, und werden für höchstens zwei Jahre ab dem Datum der letzten Bestellung aufbewahrt. Der Kunde erlangt keinen Eigentums- oder Besitzverschaffungsanspruch.
2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von einem Dritten zur Verfügung gestellte Produktionshilfsmittel, bspw. Druckunterlagen, werden für höchstens sechs Monate ab dem Datum der letzten Bestellung aufbewahrt.

§ 7 Lieferung, Leistungsstörungen, Höhere Gewalt

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller herstellungsrelevanten Fragen (z.B. Druck-/Stanzfreigabe des Kunden, Vorliegen behördlicher Genehmigungen). Für die Dauer der Prüfung von Fertigungsmustern o.ä. durch den Kunden ist die Lieferzeit unterbrochen. Verlangt der Kunde nach der Auftragsbestätigung Änderungen, die die Fertigungsdauer beeinflussen, beginnt mit deren Bestätigung die Lieferzeit neu.
2. Holt der Kunde die Ware bei Smurfit Westrock ab, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn rechtzeitig Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Ansonsten ist die Lieferfrist eingehalten, wenn Smurfit Westrock die Lieferung rechtzeitig zum Versand bringt.
3. Die Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen wegen Verzug setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde Smurfit Westrock nach Eintritt einer Verzögerung zunächst fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn dies wäre unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls

für den Kunden unzumutbar. Aus Verzug resultierende Rücktritts- oder Kündigungsrechte gelten bei Verzug mit nur einzelnen Teilleistungen nur sofern die Teilleistung für den Kunden ohne Interesse ist. Für Schadensersatzansprüche gilt nachfolgender § 12.

4. Smurfit Westrock haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener, außergewöhnlicher, außerhalb des Einflussbereichs von Smurfit Westrock liegender und für sie unvermeidbarer Ereignisse, z.B. Krieg, Unruhen, Terrorismus, Naturgewalten, Feuer, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Energie-, Wasser-, Rohstoff- und Betriebsstoffmangel bzw. -beschaffungsschwierigkeiten, erhebliche Störungen des Verkehrs bzw. Transports und des Betriebes sowie Erscheinungen, die vergleichbare Folgewirkungen für die Betriebsführung von Smurfit Westrock haben, einschließlich einer generell gesteigerten Nachfrage auf dem Beschaffungsmarkt oder generell mangelnder Belieferung durch Lieferanten. Vereinbarte Leistungszeiten verlängern sich automatisch um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten. Schadensersatzansprüche gegen Smurfit Westrock bestehen in solchen Fällen nicht. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in diesem § 7.4 genannter Umstände informiert Smurfit Westrock den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung.
5. Bei Annahmeverzug des Kunden kann Smurfit Westrock die Lieferung auf dessen Kosten auf Lager nehmen oder einlagern und die Lieferung berechnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht auf den Kunden über, sobald dieser in Annahmeverzug gerät.
6. Smurfit Westrock ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern kein erkennbares berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht.

§ 8 Versand, Verpackung, Palettentausch

1. Ist Versand vereinbart, erfolgt er ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht auch dann mit der Absendung auf den Kunden über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Smurfit Westrock wählt Transportunternehmen und Transportmittel.
2. Alle Preise gelten inkl. Umreifung. Wünscht der Kunde weitergehende Verpackung (z.B. Umhüllung), sind diese und ihre Berechnung schriftlich zu vereinbaren.
3. Erfolgt die Lieferung der Produkte auf Mehrwegpaletten und/oder mit Abdeckplatten („Transporthilfsmittel“), hat der Kunde deren Empfang zu quittieren. Die Transporthilfsmittel bleiben Eigentum von Smurfit Westrock, es sei denn, der Kunde lässt über den anliefernden Lastzug Transporthilfsmittel gleicher Art, Zahl und Beschaffenheit an Smurfit Westrock zurücksenden. Werden die Transporthilfsmittel nicht binnen eines Monats nach Lieferung frachtfrei an Smurfit Westrock zurückgesandt, kann Smurfit Westrock diese dem Kunden zum Neuwert berechnen. Führt Smurfit Westrock über die ihr gehörenden Transporthilfsmittel für den Kunden ein Palettenskonto, das Auskunft über Bestand und Veränderungen gibt, erhält der Kunde auf Wunsch monatlich einen Auszug. Der Kontensaldo gilt als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

§ 9 Lagerung

1. Sofern vereinbart, lagert Smurfit Westrock die Produkte nach deren Herstellung bis zur Auslieferung an den Kunden bei sich oder einem von ihr beauftragten Dritten ein. Wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, beträgt die maximale Lagerdauer 90 Tage. Befindet sich ein Produkt bei Ablauf der maximalen Lagerdauer noch im Lager von Smurfit Westrock, ohne vom Kunden abgerufen oder bestellt und entsprechend an ihn ausgeliefert worden zu sein, ist der Kunde verpflichtet, dieses Produkt zu dem dann geltenden Preis zu bezahlen. Die Parteien stimmen sich ab, ob das betreffende Produkt an den Kunden ausgeliefert oder gegen angemessene Vergütung weiter bei Smurfit Westrock gelagert werden soll.
2. Bei Beendigung einer auf Dauer angelegten Lieferbeziehung, gleich aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche noch am Lager oder in Produktion befindlichen Produkte bis zur Höhe des vereinbarten (oder im Rahmen einer normalen und erwartbaren Geschäftsentwicklung vorproduzierten) Maximalbestands zu dem dann geltenden Preis zu bezahlen. Auch bei Artikeländerungen und falls der Kunde eingelagerte Produkte nicht mehr benötigt, ist er zur Bezahlung noch vorhandener Restbestände zu dem dann geltenden Preis verpflichtet, jeweils bis zur Höhe des vereinbarten (oder im Rahmen einer normalen und erwartbaren Geschäftsentwicklung vorproduzierten) Maximalbestands. Die Parteien stimmen sich ab, ob in den vorgenannten Fällen eine Auslieferung an den Kunden oder Vernichtung der Restbestände auf seine Kosten erfolgen soll.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung) aller Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Smurfit Westrock aktuell oder zukünftig oder bedingt aus dem Vertrag oder laufender Geschäftsbeziehung gegen den Kunden zustehen, werden Smurfit Westrock die folgenden Sicherheiten gewährt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherungen den Wert der offenen Forderungen um mehr als 20%, kann der Kunde die Frei-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

- gabe der darüber hinausgehenden Sicherungen nach Wahl von Smurfit Westrock verlangen.
2. Die gelieferte Ware bleibt als Vorbehaltsware Eigentum von Smurfit Westrock. Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm- und Diebstahlschäden zu versichern.
 3. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware allein oder zusammen mit Smurfit Westrock nicht gehörender Ware, so tritt er schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Smurfit Westrock ab. Smurfit Westrock nimmt die Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von Smurfit Westrock, erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der ihrem Anteilswert entspricht.
 4. Smurfit Westrock ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren gestellt wird. In diesen Fällen kann Smurfit Westrock vom Kunden die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner, Übermittlung aller zum Einzug erforderlichen Informationen, Herausgabe entsprechender Unterlagen und Mitteilung an den Schuldner über die Abtretung verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abtretung den Vertragspartnern des Auftraggebers jederzeit anzuzeigen.
 5. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für Smurfit Westrock vor, ohne dass für sie daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen nicht Smurfit Westrock gehörenden Waren erwirbt Smurfit Westrock Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde Smurfit Westrock im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt. Smurfit Westrock nimmt die Übertragung an.
 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, kann Smurfit Westrock nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung die Vorbehaltsware zurücknehmen (der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet) oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt Schadensersatzansprüche gegen den Kunden nicht aus. Nach der Rücknahme kann Smurfit Westrock die Vorbehaltsware verwerten, der Erlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
 7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum von Smurfit Westrock hinweisen und Smurfit Westrock unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Smurfit Westrock ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Schäden, insbesondere die Kosten einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), trägt der Kunde.
- ### § 11 Mängelansprüche
1. Smurfit Westrock übernimmt keine über die vereinbarte Beschaffenheit (s.o. § 4) hinausgehenden Beschaffenheitszusagen oder Garantien, es sei denn solche werden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
 2. Abweichungen innerhalb der einschlägigen Qualitäts- und Mengentoleranzen sowie übliche Veränderungen im Erscheinungsbild von Verpackungsprodukten (Druck/Farbe) im Laufe der Lagerung sind kein Mangel. Auch Abweichungen zu Prospekt- oder Werbeaussagen und früheren Angeboten bzw. auf Lieferungen aufgedruckten Gütezeichen sind kein Mangel. Muster werden von Hand gefertigt, so dass technisch bedingte Abweichungen zwischen den Mustern und maschinell gefertigten Produkten vorbehalten bleiben.
 3. Smurfit Westrock übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Druckfehler, die der Kunde bei einem von ihm genehmigten Auftrag übersehen hat. Smurfit Westrock übernimmt zudem keine Verantwortung für vom Kunden vorgegebene und auf den Verpackungsprodukten aufzudruckende Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Kennzeichnungen, Strichcodes etc.
 4. Smurfit Westrock übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Mängel, die darauf beruhen, dass Smurfit Westrock vom Kunden vorgegebene Materialien (z.B. Karton, Klebstoffe, Farben, Lacke, Druckformen) verwendet. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde Smurfit Westrock die Inanspruchnahme der Dienstleistungen bestimmter Dritter vorgibt. In solchen Fällen hat allein der Kunde sicherzustellen, dass seine Vorgaben die Eignung der Ware für die von ihm beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen. Etwas anderes gilt nur, wenn Smurfit Westrock die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien oder Dienstleister bekannt war und sie dies dem Kunden verschwiegen hat.
 5. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfang der Produkte eine Einganguntersuchung nach Maßgabe von § 377 HGB durchzuführen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens binnen 5 (fünf) Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich bei Smurfit Westrock zu rügen. Zur Untersuchung der Lieferung ist der Kunde auch verpflichtet, wenn Ausfallmuster übersandt wurden. Versteckte Mängel sind binnen 5 (fünf) Arbeitstagen nach Entdeckung zu rügen, spätestens jedoch binnen 3 Monaten nach Empfang der Ware. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
 6. Liegt bei Gefahrübergang ein von Smurfit Westrock zu vertretender Mangel vor, ist Smurfit Westrock nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung (zusammen „Nacherfüllung“) binnen angemessener Frist berechtigt. Die Nacherfüllung kann auch darin bestehen, dass Smurfit Westrock beim Kunden mangelhafte Teile der betroffenen Lieferung aussortiert. Smurfit Westrock behält sich vor, insgesamt drei Nacherfüllungsversuche durchzuführen, es sei denn dies wäre im Einzelfall für den Kunden unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt der nachfolgende § 12.
 7. Rügt der Kunde aus von Smurfit Westrock nicht zu vertretenden Gründen zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, kann Smurfit Westrock ihr entstehende angemessene (Mehr-)Aufwendungen für die Mangelfeststellung und -beseitigung dem Kunden in Rechnung stellen.
 8. Bei einer von Smurfit Westrock zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter (Rechtsmängel) kann Smurfit Westrock nach eigener Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte Verwendung der betreffenden Produkte ausreichendes Nutzungsrecht von dem Dritten (Rechtsinhaber) erwerben und dem Kunden einräumen, oder das betreffende Produkt unter Beibehaltung der vertraglich vorausgesetzten Verwendung so ändern oder neu erstellen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dies für Smurfit Westrock nicht möglich oder unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gilt der nachfolgende § 12.
 9. Mängelansprüche (einschl. mangelbedingter Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Im Falle mangelbedingter Schadensersatzansprüche gilt die 12-monatige Verjährungsfrist zudem nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn Smurfit Westrock Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unbeschadet Satz 1 dieser Bestimmung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern diese gesetzlich mit mehr als 24 Monaten bestimmt sind.
- ### § 12 Haftung auf Schadensersatz
1. Smurfit Westrock haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich vertraglicher und gesetzlicher Haftung, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Smurfit Westrock beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch das Dreifache des Netto-Auftragswerts der betreffenden Lieferung.
 3. Ferner haftet Smurfit Westrock bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden in Form reiner Vermögensverluste beim Kunden. Unberührt bleiben etwaige indirekte oder Folgeschäden in Form von gegen den Kunden gerichteten Drittansprüchen – für daraus resultierende Regressansprüche gegen Smurfit Westrock gilt die summenmäßige Beschränkung gemäß § 12.2.
 4. Sofern für Schadensersatzansprüche nicht bereits die 12-monatige Verjährungsfrist gem. obigem § 11.9 einschlägig ist, verjähren Ansprüche auf Schadensersatz binnen zwei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
 5. Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 12.1 bis 12.3 sowie die Verjährungsregelung gemäß § 12.4 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie in sonstigen Fällen, in denen eine gesetzlich zwingend unbeschränkte Haftung besteht, bspw. bei Fällen von Arglist sowie Fällen, in denen eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.
 6. Soweit die Haftung von Smurfit Westrock beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- ### § 13 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte
1. Unbeschadet der Übertragung des Sacheigentums an den gelieferten Produkten unter Geltung des in § 10 geregelten Eigentumsvorbehalts verbleiben das geistige Eigentum und sämtliche Immaterialgüterrechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte und sonstiger Leistungsschutzrechte an den von Smurfit Westrock angebotenen Produkten sowie zugrundeliegenden Arbeitsergebnissen, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Bearbeitung an eigenen Kostenvorschlägen, Angeboten, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Probedrucken, Mustern, Konstruktionen, Werkzeugen und ähnlichen Materialien und Ge-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

genständen bei Smurfit Westrock. Auch ein dem Kunden für einen Entwurf, ein Modell o.ä. gewährtes Nutzungs- oder Verkaufsrecht berechtigt ihn nicht zur Vervielfältigung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Smurfit Westrock-Produkte oder zugrundeliegende Arbeitsergebnisse unerlaubt zu vervielfältigen, abzuändern, zu bearbeiten oder für andere Zwecke als den Bezug der Produkte bei Smurfit Westrock zu verwenden, insbesondere nicht um die betreffenden Produkte selbst herzustellen oder bei einem alternativen Produzenten herstellen zu lassen, auch nicht in veränderter oder bearbeiteter Form.

2. Soweit konstruktive und/oder gestalterische Vorgaben für Produkte oder Leistungen (bspw. Produktentwicklungen) vom Kunden bereitgestellt werden, trägt der Kunde die Verantwortung für die Beachtung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter (zusammen „Schutzrechte“) im Zusammenhang mit den Produkten, deren Herstellung, Nutzung und Verwendung. Das Vorstehende gilt insbesondere für eine vom Kunden vorgegebene Bedruckung. Unbeschadet solcher Vorgaben ist in jedem Fall allein der Kunde für die Beachtung etwaiger fremder Schutzrechte verantwortlich, wenn er von Smurfit Westrock gelieferte Produkte in Länder außerhalb Deutschlands/der EU verbringt. Für die in diesem § 13.2 genannten Umstände übernimmt Smurfit Westrock keine Gewährleistung oder Haftung, außer bei Vorsatz.
3. Für etwaige von Smurfit Westrock zu vertretende Rechtsmängel gilt der obige § 11.8. Vertragliche Freistellungen werden von Smurfit Westrock nicht erklärt; für den Umfang der Haftung auf Schadensersatz gilt § 12 dieser AVB.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zuge der Vertragsverhandlung und -durchführung offenbart oder bekannt werdenden, nicht-öffentlich technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei, insbesondere Know-how, Herstellungsverfahren, Konstruktionen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Materialzusammensetzungen, Kunden- und Lieferantenlisten, Kosteninformationen, Kostenvoranschläge, Angebote, Preiskalkulationen, Geschäftsstrategien, Unternehmensdaten, Marktanalysen und ähnliche Informationen und Materialien („Geschäftsgeheimnisse“) auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus für weitere fünf Jahre ab Beendigung, streng vertraulich zu behandeln, nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden, vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen, und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme verbundener Unternehmen sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen. Auf Seiten des Kunden besteht insbesondere ein Verbot der Verwertung oder Weitergabe von Smurfit Westrock-Geschäftsgeheimnissen zu dem Zweck, Verpackungsprodukte selbst oder über andere Produzenten herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag offenbart oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder für die eine gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.
3. Den Parteien ist es untersagt, sich Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Analyse oder Testen von Produkten, Informationen oder Gegenständen (Reverse Engineering) zu beschaffen. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) GeschGehG geregelte Erlaubnis wird im Verhältnis zwischen den Parteien ausdrücklich abbedungen.
4. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann ist.
2. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg, bei sachlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Hamburg-Mitte.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen den Parteien oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen für Wellpappe

§ 1 Qualitätstoleranzen

1. Vorbehalten bleiben insbesondere handelsübliche Abweichungen in Gewicht und Stärke, Stoffzusammensetzung, Leimung, Farbe, Glätte und Reinheit der verarbeiteten Papiere.
2. Ergänzend gelten in Bezug auf Qualitätstoleranzen die von den maßgeblichen Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen, die dem Kunden auf Anforderung (ggf. auszugsweise) zur Verfügung

gestellt werden. Für Wellpappe ist dies insbesondere der vom Verband der Wellpappenindustrie e.V. (VDW) herausgegebene Prüfkatalog für Wellpappeschachteln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mengentoleranzen

Der Kunde akzeptiert Mehr- und Minderlieferungen in folgendem Umfang:

- bis 500 Stück \pm 20%
- bis 3.000 Stück \pm 15%
- über 3.000 Stück \pm 10%

§ 3 Anforderungen an die Lagerung beim Kunden

Um die Beschaffenheit der Produkte nach Ablieferung beim Kunden zu erhalten, verpflichtet sich der Kunde, bei der Lagerung von Wellpappe folgendes zu beachten:

1. Verpackungsprodukte müssen vor Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Wärmequellen geschützt sein und dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, die starken Temperaturschwankungen ausgesetzt sind (bspw. häufig öffnende Türen, Lüftungssysteme). Die Lagerung muss in gut belüfteten Räumen erfolgen, bei einer Temperatur von 10-35°C und einer relativen Luftfeuchte von 40-75%.
2. Das Verpackungsmaterial ist in der Reihenfolge der Anlieferung zu verbrauchen (First-in/First-out). Die Lagerdauer sollte 6 (sechs) Monate nicht überschreiten. Nach 6 (sechs) Monaten wird keine Gewährleistung mehr für die technische Funktionsfähigkeit der Verpackungen übernommen.

III. Besondere Bestimmungen für Karton, Vollpappe und Papier

§ 1 Qualitätstoleranzen

1. Vorbehalten bleiben insbesondere handelsübliche Abweichungen in der Planlage, Reinheit und Staubbefreiheit von Karton, Klebung, Lackierung, Farbigeit und Druck. Im einzelnen bzw. ergänzend gilt folgendes:
2. **Stoffabweichungen:** Geringfügige Abweichungen in der Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Aufstrich, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergleichen bleiben vorbehalten; insoweit übernimmt Smurfit Westrock keine Gewährleistung oder Haftung. Bei Lieferungen mit bestimmten Stoffmischungen und Festigkeiten gelten Abweichungen bis zu 10% als geringfügig.
3. **Flächengewichtsabweichungen:** Bei allen Lieferungen gelten folgende Schwankungen als vereinbart: In Gewicht und Stärke bei Karton, Vollpappe, Verpackungspapieren sowie Verpackungen aus den vorgenannten Materialien bis zu 5% nach oben und unten. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten Gewicht je m² oder wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vereinbart ist, von dem mittleren Quadratmetergewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.
4. **Dicke:** Zulässig: \pm 5% der Solldicke
95% aller gemessenen Werte müssen im angegebenen Toleranzbereich liegen, d.h. innerhalb \pm 5% der Solldicke, Prüfung nach DIN EN 20534
5. **Biegefestigkeit:** Zulässig: -15% der Sollsteife
95% aller gemessenen Werte müssen über TU (Toleranzuntergrenze) liegen. Die Biegefestigkeit ist an den Proben jeweils nach beiden Seiten zu messen. Der hieraus resultierende Mittelwert ist die Biegefestigkeit der Einzelprobe. Prüfung nach DIN 53121 oder DIN 53123-1
6. **Maßabweichungen** können nicht beanstandet werden, wenn die Abweichungen den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen entsprechen.
7. Ergänzend gelten in Bezug auf Qualitätstoleranzen die von den maßgeblichen Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen, die dem Kunden auf Anforderung (ggf. auszugsweise) zur Verfügung gestellt werden. Für die Produktkategorien Karton, Vollpappe und Verpackungspapier sind dies insbesondere die vom Fachverband Faltschachtelindustrie e.V. (FFI) herausgegebenen Qualitätsrichtlinien für die Herstellung von Faltschachtelkartons und/oder die vom Verband Deutscher Papierfabriken (VDP) und dem Verband Vollpappe Kartonagen (VVK) herausgegebenen Prüfkataloge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mengentoleranzen

Der Kunde akzeptiert Mehr- und Minderlieferungen in folgendem Umfang:

- a) für Karton, Vollpappe und Verpackungspapiere
bis 5 t \pm 20%
von 5 t bis 10 t \pm 15%
über 10 t \pm 10%
- b) für Verpackungen aus Karton und Vollpappe
bis 5.000 Stück \pm 25%
von 5.001 bis 30.000 Stück \pm 20%
über 30.000 Stück \pm 10%

§ 3 Anforderungen an die Lagerung beim Kunden

Um die Beschaffenheit der Produkte nach Ablieferung beim Kunden zu erhalten, verpflichtet sich der Kunde, bei der Lagerung von Karton, Vollpappe und Verpackungspapieren folgendes zu beachten:

1. Paletten mit Zuschnitten nur dann übereinander stellen, wenn die Oberseite gleichmäßig hoch über die gesamte Fläche gepackt ist. Paletten mit

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

- Faltschachteln für Verpackungsautomaten dürfen nicht übereinander gestellt werden.
2. Verpackungsprodukte müssen vor Verunreinigungen, Feuchtigkeit und Wärmequellen geschützt sein und dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, die starken Temperaturschwankungen ausgesetzt sind (bspw. häufig öffnende Türen, Lüftungssysteme). Die Lagerung muss in gut belüfteten Räumen erfolgen, bei einer Temperatur von 10-35°C und einer relativen Luftfeuchte von 40-75%. In der kalten Jahreszeit sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass Verpackungsmaterial 24 - 48 Stunden vor der Verwendung in den Abpackräumen originalverpackt zu lagern und dann zu öffnen ist.
 3. Das Verpackungsmaterial ist in der Reihenfolge der Anlieferung zu verbrauchen (First-in/First-out). Die Lagerdauer sollte 6 (sechs) Monate nicht überschreiten. Nach 6 (sechs) Monaten wird keine Gewährleistung mehr für die technische Funktionsfähigkeit der Verpackungen übernommen.
 4. Anbruchpaletten wieder mit Abdeckplatten versehen und mit Folie abgedeckt lagern. Für Verpackungsautomaten bestimmte Faltschachteln in die Versandverpackung zurücklegen.